
Reglement über die Beiträge der Stadt Rapperswil-Jona an die familienergänzende Kinderbetreuung (Reglement FEB)

Vom 20. Januar 2025 (Stand 1. August 2025)

Der Stadtrat,

gestützt auf den Entscheid der Bürgerversammlung vom 25. September 2008 und Art. 15 der Schulordnung,

erlässt:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Beiträge der Stadt an die Betreuungskosten der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Senkung der Elterntarife und zur Förderung der Angebotsqualität.

² Es gilt für anspruchsberechtigte Eltern mit Wohnsitz in der Stadt, deren

- a) Kinder ein bewilligtes oder von der Stadt anerkanntes familienergänzendes Angebot vor Ort nutzen
- b) Kinder ein bewilligtes oder von der öffentlichen Hand anerkanntes institutionelles Vorschulbetreuungsangebot aufgrund der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ausserhalb der Stadt nutzen.

³ Die Rechtsbeziehungen zwischen den privatrechtlichen Leistungserbringern und den Eltern unterstehen dem Privatrecht.

4.1-3

Art. 2 Zweck

¹ Die Stadt Rapperswil-Jona sorgt für ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Ende der Primarstufe innerhalb ihres Gemeindegebiets. Sie erfüllt diesen Auftrag einerseits mit eigenen Angeboten und andererseits unter Beizug privat-rechtlicher Leistungserbringer. Sie unterstützt die in der Stadt wohnhaften Eltern bei der Nutzung der Angebote mit Beiträgen.

² Die Unterstützung der Stadt bezweckt folgende Ziele:

- a) Die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und / oder Ausbildung
- b) Die Senkung der Kosten für die Eltern generell und zusätzlich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- c) Die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder
- d) Die Förderung der emotionalen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Kompetenzen der Kinder.

Art. 3 Begriffe

¹ Institutionelle Kinderbetreuung: Die regelmässige und für Eltern grundsätzlich kostenpflichtige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter, in privaten und öffentlichen Einrichtungen (Kindertagesstätten, unterrichtsergänzende Tagesstrukturen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind.

² Familienergänzende Betreuung: Die regelmässige und für Eltern kostenpflichtige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in unter den in lit. a genannten institutionellen Betreuungsformen sowie zusätzlich auch in modularen Spiel- und Lernangeboten (Spielgruppen, Vorkindergarten, etc.).

³ Eltern: Erziehungsberechtigte, resp. Inhaber der elterlichen Sorge, die mit dem Kind/den Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, oder Institutionen, die temporär oder permanent die Betreuungsverantwortung für die betreuten Kinder innehaben.

⁴ Leistungserbringer: privat- und öffentlich-rechtliche Anbieter in der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁵ Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf sind

- a) Säuglinge bis 18 Monate
- b) Kinder mit Behinderungen¹⁾.

¹⁾ Definition nach [Behindertengleichstellungsgesetz](#)

⁶ Objektfinanzierungen sind Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter zur Förderung der Angebotsqualität und zur Senkung des Maximaltarifs für alle Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rapperswil-Jona, die eines oder mehrere privatrechtliche Angebote vor Ort nutzen.

⁷ Objektbeiträge können je nach Betreuungsform und Unterstützungsbedarf des Kindes unterschiedlich hoch sein.

⁸ Subjektfinanzierungen sind Beiträge der öffentlichen Hand zur Senkung der Elterntarife aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (einkommensabhängige Tarife).

⁹ Massgebende Berechnungsgrundlage: Ist die Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge an die Eltern und berechnet sich gemäss [Art. 8. dieses Reglements](#).

Art. 4 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rapperswil-Jona und mindestens einem Kind in der familienergänzenden Betreuung.

² Trägt eine andere Person oder eine Institution die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, so geht der Anspruch an diese Person oder Institution über.

2 Beiträge

Art. 5 Grundsätze zur Ausgestaltung der Beiträge und Tarife

¹ Der Besuch der familienergänzenden Betreuungsangebote ist für Eltern grundsätzlich kostenpflichtig.

² Die Maximaltarife werden von den Leistungserbringern festgelegt.

³ Die Stadt leistet finanzielle Beiträge in Form von Subjekt- und Objektbeiträgen. Sie legt die Höhe der Subjekt- und Objektbeiträge pro verrechnete Betreuungsstunde fest.

⁴ Die Höhen der Objekt- und Subjektbeiträge sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten und finden in den Beitrags- und Tarifübersichten ihren Niederschlag.

⁵ Objektbeiträge werden privat-rechtlichen Leistungserbringern in der familienergänzenden Kinderbetreuung gewährt, sofern sie eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt haben.

4.1-3

⁶ Leistungserbringer mit einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt müssen ihren Maximaltarif für Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt um die Objektbeiträge reduzieren.

⁷ Subjektbeiträge werden anspruchsberechtigten Eltern für die Nutzung eines institutionellen Betreuungsangebots unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährt.

⁸ Die Mahlzeiten werden nicht durch städtische Beiträge subventioniert. Die Leistungserbringer stellen diese den Eltern direkt in Rechnung.

Art. 6 Höhe der Objektbeiträge (privat-rechtliche Leistungserbringer)

¹ Privatrechtliche Leistungserbringer erhalten höhere Objektbeiträge, wenn die Betreuungskosten der Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf höher ausfallen.

² Integrations- oder besondere Förderbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen müssen von einer von der Stadt anerkannten Fachstelle oder den sozialen Diensten nachgewiesen werden.

³ Die Objektbeiträge pro Betreuungsmodul ergeben sich aus dem Stundenfaktor multipliziert mit der Stundenzahl des Betreuungsmoduls.

⁴ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung des Leistungserbringers.

Art. 7 Höhe der Subjektbeiträge (institutionelle Betreuung)

¹ Die Subjektbeiträge werden auf Basis der massgebenden Berechnungsgrundlage festgelegt. Diese orientiert sich am Einkommen und Vermögen der Eltern, an der Haushaltsgrösse sowie an der Anzahl minderjähriger oder sich in Ausbildung befindender Kinder, bis längstens zu deren 25. Altersjahr.

² Die maximalen Subjektbeiträge in der institutionellen Vorschulbetreuung orientieren sich an den Maximaltarifen der Leistungserbringer für Auswärtige (Vollkosten) nach Abzug des einfachen Objektbeitrags.

³ Die Stadt richtet Subjektbeiträge bis zu einer massgebenden Berechnungsgrundlage von Fr. 130'000.00 aus.

⁴ Bis zu einer massgebenden Berechnungsgrundlage von Fr. 30'000.00 wird der maximale Subjektbeitrag ausgerichtet.

⁵ Mit zunehmendem Einkommen und Vermögen sinkt der städtische Subjektbeitrag linear.

⁶ Der Subjektbeitrag pro Betreuungsmodul ergibt sich aus dem Stundenfaktor multipliziert mit der Stundenzahl des Betreuungsmoduls.

⁷ Der zur Berechnung des Monatstarifs verwendete Monatsfaktor resultiert aus der Anzahl Öffnungstage pro Kalenderjahr.

⁸ Massgeblich für den Umfang des Anspruchs ist die Bestätigung des Leistungserbringers.

Art. 8 Berechnung der Beiträge

¹ Objekt- und Subjektbeiträge werden von der zuständigen Stelle aufgrund der festgelegten Beiträge pro Betreuungseinheit und der massgebenden Berechnungsgrundlage der Eltern berechnet.

² Die Subjektbeiträge werden mindestens einmal jährlich festgelegt.

³ Für Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf werden in Abhängigkeit des einfachen Objektbeitrags der entsprechenden Betreuungsform höhere Objektbeiträge gewährt. Die Höhe dieser Beiträge legt der Stadtrat fest.

Art. 9 Definition der massgebenden Berechnungsgrundlage für Subjektbeiträge

¹ Der Beitrag der Stadt richtet sich nach der massgebenden Berechnungsgrundlage. Diese ist wie folgt definiert

- a) steuerbares Einkommen (Ziffer 268 der Steuererklärung des Kantons St. Gallens)
- b) zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 338)
- c) abzüglich Fr. 7'000.00 pro Kind, ab dem zweiten Kind, bis längstens zu dessen 25. Lebensjahr und Anspruch auf eine Kinder- oder Betreuungszulage begründet
- d) Einelternhaushaltsabzug von Fr. 10'000.00

Art. 10 Ermittlung der massgebenden Berechnungsgrundlage

¹ Die Eltern halten im Betreuungsvertrag mit dem Leistungserbringer fest, ob sie städtische Subjektbeiträge beantragen möchten. Damit wird der zuständigen Stelle die Ermächtigung erteilt, die Steuerdaten zur Berechnung des Beitrags unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes einzusehen.

4.1-3

² Die massgebende Berechnungsgrundlage wird aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, von der zuständigen Stelle der Stadt festgelegt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, sind die aktuellen provisorischen Steuerfaktoren massgebend.

³ Bei quellenbesteuerten Eltern oder Eltern ohne ordentliche Besteuerung entspricht die massgebende Berechnungsgrundlage gemäss [Art. 9 Bst. a\) dieses Reglements](#) dem Nettolohn abzüglich einer Pauschale von 30 % per 31.12. der Vorperiode. Für die restlichen Abzüge und Zuschläge gelten [Art. 9 Bst. b\) bis e\) dieses Reglements](#). Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind bei der Stadt einzureichen.

⁴ Als massgebendes Einkommen bzw. steuerbares Vermögen wird das Einkommen und Vermögen der antragsstellenden Eltern /des antragsstellenden Elternteils betrachtet, bei denen/bei dem das Kind seinen Wohnsitz hat. Leben die Eltern in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft (nach zwei Jahren Dauer auch für Paare ohne gemeinsame Kinder) oder eingetragener Partnerschaft, so werden die Einkommen und Vermögen zusammengezählt, sofern sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung erfasst sind. Sind die Eltern gerichtlich getrennt oder geschieden, gilt das massgebende Einkommen und das steuerbare Vermögen desjenigen Elternteils, bei welchem das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Der Antrag muss mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags eingereicht werden. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspätet eingereichter oder unvollständiger Unterlagen.

² Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stelle Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 20 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

Art. 12 Inkasso Elternbeiträge

¹ Das Inkasso der Beiträge der Eltern ist Sache der Leistungserbringer.

Art. 13 Härtefälle

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, können die für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stellen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

Art. 14 Änderung der Verhältnisse

¹ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse der bezugsberechtigten Eltern unterjährig und dauerhaft um mehr als 20 %, so wird die massgebende Berechnungsgrundlage neu ermittelt. Beiträge der Stadt, die auf die neu berechnete Grundlage angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

² Erfolgt die Meldung der bezugsberechtigten Eltern nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge der Stadt sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Art. 15 Auszahlung von Beiträgen

¹ Die Stadt verrechnet ihre Beiträge an die unterrichtsergänzende Betreuung direkt mit den entsprechenden Kosten.

² Die Stadt verrechnet ihre Beiträge für die Betreuung in privaten Angeboten direkt mit den jeweiligen Leistungserbringern. Die Stadt finanziert die Differenz zwischen den errechneten einkommensabhängigen Elternbeiträgen und den städtischen Maximaltarifen der Leistungserbringer (Vollkostentarif abzüglich einfacher Objektbeitrag), sofern diese den marktüblichen Ansatz nicht übersteigen.

³ Die Einstufung bzw. die festgelegten Beiträge werden anspruchsberechtigten Personen schriftlich mitgeteilt. Aufgrund der Mitteilung kann innert 30 Tagen nach der ersten Mitteilung oder einer geänderten Einstufung ein beschwerdefähiger Entscheid bei der zuständigen Stelle verlangt werden.

Art. 16 Unvollständige oder falsche Angaben

¹ Werden unvollständige Angaben gemacht oder sind die Unterlagen unvollständig, werden die Anspruchsvoraussetzungen als unerfüllt betrachtet und keine Beiträge ausgerichtet.

4.1-3

² Werden falsche Daten angegeben oder falsche Angaben gemacht, sind allenfalls bereits ausgerichtete Beiträge zurückzuerstatten. Zivil- und/oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beantragen die Eltern keine Subjektbeiträge oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werden keine Subjektbeiträge ausgerichtet.

² Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Stadt zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

³ Der Rückforderungsanspruch der Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die zuständige Stelle davon Kenntnis erhalten hat.

3 Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er bestimmt die für den administrativen Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle/n.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen pro Angebot zu diesem Reglement. Er legt die Objekt- und Subjektbeiträge pro Betreuungseinheit sowie die Kosten der Mahlzeiten in der unterrichtsergänzenden Betreuung fest.

Art. 20 Aufhebung bisheriges Recht

¹ der Inkraftsetzung dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden das Reglement über die Tarife Familienergänzende Kinderbetreuung (SRRJ 4.1-2), das Reglement über die Gebühren unterrichtsergänzender Betreuung und die Beiträge der Stadt (SRRJ 4.1-1) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Beiträge der Stadt und die Gebühren zur unterrichtsergänzenden Betreuung (SRRJ 4.1-1.1) ausser Kraft gesetzt.

4.1-3

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
01.01.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	-

4.1-3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.01.2025	01.08.2025	Erlass	Erstfassung	2025-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.01.2025	01.08.2025	Erstfassung	2025-01